Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 50 Ausgegeben Danzig, den 4. August 1937

Inhalt

142

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 23. September 1936 (G.Bl. S. 363). Vom 22. Juli 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 68, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 23. September 1936 (G.Bl. S. 363) wird wie folgt geändert:

Der § 28 erhält folgende Fassung:

„Der Leiter des Köramts kann gegen Personen, die den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1000,— G verhängen. Dem Betroffenen steht hiergegen binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen die Beschwerde an den Senat zu, der endgültig entscheidet.

Die Beitreibung der Ordnungsstrafen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren."

Artikel II

Der Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Auf Strafverfahren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits anhängig sind, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Danzig, den 22. Juli 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 1 Greiser Rettelsky

143

Verordnung

zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in den nicht im Eigentum des Staates stehenden Waldungen. Vom 22. Juli 1937.

Auf Grund von § 1, Ziffer 65 und 75 sowie von § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird zur Gewährleistung einer wirksamen und schlagkräftigen Abwehr der der Volkswirtschaft aus Waldbränden entstehenden Schäden folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Die Sicherung der nicht im Eigentum des Staates stehenden Wald-, Moor- und Heideflächen gegen Brände obliegt der Aufsichtsbehörde.

(2) Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist die Landesforstverwaltung.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 8. 1937.)

§ 2

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, in Erfüllung der ihr nach § 1 übertragenen Aufgabe dem Waldeigentümer die Herstellung technischer Einrichtungen und die Durchführung technischer Maßnahmen im Rahmen seines Leistungsvermögens aufzuerlegen, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden erforderlich ist.

§ 3

(1) In allen waldbrandgefährdeten Gebieten, die im Zusammenhange mindestens 50 Hektar groß sind, werden Gefahrenbezirke gebildet, die nach Umfang und Lage von der Aufsichtsbehörde bestimmt werden. Die Größe der Gefahrenbezirke soll mindestens 50 Hektar betragen.

(2) Die Aufsichtsbehörde beauftragt für jeden Gefahrenbezirk einen Forstverwaltungsbeamten mit der Durchführung der ihr auf Grund dieser Verordnung obliegenden Aufgaben unter Übertragung der ihr zustehenden Befugnisse.

(3) Der Beauftragte ist allein der Aufsichtsbehörde verantwortlich und erhält von dieser seine Anweisungen.

(4) Dem Waldeigentümer steht gegen die von den Beauftragten nach § 2 erlassenen Anordnungen binnen 2 Wochen die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zu.

§ 4

(1) Der Beauftragte gibt die Richtlinien für die Einrichtung und Ausübung des Feuerwachdienstes innerhalb seines Gefahrenbezirks. Er regelt und bestimmt den Einsatz der Wachmannschaften.

(2) Der Beauftragte sorgt für die ausreichende Schulung der Wachmannschaften. Zur Feststellung der Löschbereitschaft der im Falle eines Waldbrandes einzusetzenden Löschmannschaften hält er im Benehmen mit den Polizeibehörden und den Leitern der Feuerwehren Löschübungen ab.

§ 5

Die aus der Durchführung der nach §§ 2 und 4 Abs. 1 getroffenen Anordnungen entstehenden Kosten trägt der Waldeigentümer. Werden von einer solchen Auflage mehere Waldeigentümer gleichzeitig betroffen, so haftet jeder einzelne zu seinem Teil für die Ausführung der Anordnungen; die Kosten sind anteilmäßig von den Waldeigentümern nach der ihnen gehörigen Fläche, zu deren Sicherung die Auflage gemacht worden ist, zu tragen.

§ 6

Kommt der Waldeigentümer den nach §§ 2 und 4 Abs. 1 gegebenen Anordnungen binnen einer ihm zu stellenden angemessenen Frist nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, das Erforderliche auf Kosten des Waldeigentümers durchführen zu lassen. Die Kosten werden nach den Bestimmungen über das Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Im Falle eines Waldbrandes steht dem Beauftragten oder seinem Vertreter die uneingeschränkte Leitung der Löscharbeiten zu. Er regelt und bestimmt den Einsatz der Löschungsmannschaften und Bekämpfungsmittel. Alle geeigneten Personen sind im Falle eines Waldbrandes ohne besondere Aufforderung zur Hilfeleistung verpflichtet.

§ 8

Wer den auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, soweit nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 150 Gulden oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Danzig, den 22. Juli 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. F. 14⁰⁰ Greiser Rettelsky

144

Verordnung
über Errichtung eines Staatlichen Sippenamtes.
Vom 27. Juli 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22, 10 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273), sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Zur Förderung der Sippenforschung wird für das Gebiet der Freien Stadt Danzig das Staatliche Sippenamt mit dem Sitz in Danzig errichtet. Es untersteht dem Senat (Justizabteilung).

§ 2

Das Staatliche Sippenamt hat die Aufgabe

1. Danziger Staatsangehörige in Angelegenheiten der Sippenforschung zu beraten und zu unterstützen,
2. nach Anweisung des Senats der Freien Stadt Danzig öffentliche Urkunden, Register und Bücher, die für die Sippenforschung bedeutsam sind, feuer- und diebessicher aufzubewahren oder zu führen,
3. amtliche Auskünfte und Zeugnisse aus diesen Urkunden, Registern und Büchern an Behörden und, soweit ein berechtigtes Interesse dargetan wird, auch an Privatpersonen zu erteilen.

§ 3

Für die Tätigkeit des Staatlichen Sippenamtes kann eine Gebühr nach einem vom Senat der Freien Stadt Danzig zu genehmigenden Satz erhoben werden.

Von Behörden ist eine Gebühr nicht zu erfordern.

§ 4

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind dem Staatlichen Sippenamt zu Auskünften verpflichtet.

§ 5

§ 73 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) erhält folgenden neuen Halbsatz 2:

„Die Ausstellung derartiger Zeugnisse aus den auf Grund des Preußischen Gesetzes vom 30. März 1847 (G.S. S. 125) und vom 23. Juli 1847 (G.S. S. 263) geführten Registern erfolgt durch das Staatliche Sippenamt."

§ 6

Der Senat der Freien Stadt Danzig wird ermächtigt, dem Staatlichen Sippenamt weitere und verwandte Aufgaben zu übertragen.

§ 7

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Senat der Freien Stadt Danzig.

§ 8

Das Staatliche Sippenamt tritt am 1. August 1937 in Tätigkeit.

Danzig, den 27. Juli 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 20/37 Greiser Dr. Hoppenrath Dr. Wiercinski-Keiser

145

Rechtsverordnung

betr. Übertragung der Befugnisse der Prüfstelle für Schund- und Schmutzschriften auf den Polizeipräsidenten in Danzig.
Vom 28. Juli 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10 und 39 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Verlängerung dieses Gesetzes aussprechenden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung betr. Übertragung der Befugnisse der Prüfstelle für Schund- und Schmutzschriften auf die Landeskulturkammer vom 11. Juni 1934 (G.Bl. S. 463) wird aufgehoben.

Artikel II

Die Rechtsverordnung vom 11. August 1933 (G.Bl. S. 379) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Antragsberechtigt sind die Schulverwaltung des Senats, das Landesjugendamt sowie die Landeskulturkammer."

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„Für die Entscheidung sind maßgeblich die Bestimmungen der Rechtsverordnung über die Polizei vom 11. Januar 1937 (G.Bl. S. 11). Vor der Entscheidung ist die Landeskulturkammer gutachtlich zu hören. Die Entscheidung ist eine polizeiliche Verfügung in Angelegenheiten des Presserechts im Sinne des § 25 der genannten Rechtsverordnung."

3. § 8 wird aufgehoben.

Artikel III

Die Befugnisse der Prüfstelle für Schund- und Schmutzschriften gemäß Rechtsverordnung vom 11. August 1933 (G.Bl. S. 379) werden auf den Polizeipräsidenten in Danzig übertragen.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Juli 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III 39 31 Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.